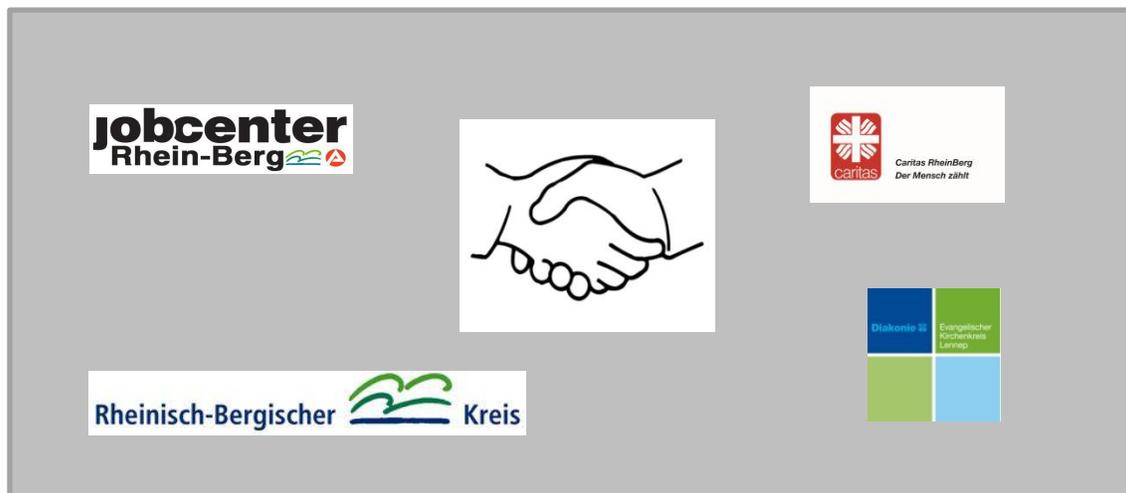


Handbuch Suchtberatung



Stand: 23.05.16

Handbuch nur für den Dienstgebrauch

Das Handbuch ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters.

Das Handbuch wurde in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern Rheinisch-Bergischer Kreis, Suchtberatungsstellen im RBK und Jobcenter Rhein-Berg erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort

2. Definition:
 - 2.1. Sucht
 - 2.2. Prävention
 - 2.3. Unterscheidung legale und illegale Drogen

3. Indikatoren für die Inanspruchnahme der Suchtberatung

4. Inhalt der Suchtberatung
 - 4.1. Informationsorientierte Beratung
 - 4.2. Problemorientierte Beratung
 - 4.3. Weitervermittlung durch die Suchtberatungsstellen
 - 4.4. Krisenintervention

5. Verfahrensregelungen im Jobcenter
 - 5.1. Woran erkenne ich, dass bei einer/einem SGBII-Leistungsberechtigten eine Suchtproblematik vorliegt?
 - 5.2. Wann sollte an eine Sucht- und Drogenberatungsstelle verwiesen werden?
 - 5.3. Wie kann ich eine Suchtproblematik bei den Betroffenen ansprechen?
 - 5.4. Eingliederungsvereinbarung und Umgang mit Sanktion und Förderungen
 - 5.5. Nachweis
 - 5.6. Schweigepflichtentbindung und Datenschutz
 - 5.7. Sonstige Einschaltungen der Suchtberatung
 - 5.7.1. Nachträgliche Einschaltung
 - 5.7.2. Einschaltung nach einer Maßnahme nach § 45 SGB III bzw. einer AGH
 - 5.8. Informationsaustausch zwischen Suchtberatungsstelle und Jobcenter
 - 5.8.1. Informationsweitergabe ohne Schweigepflichtentbindung
 - 5.8.2. Informationsweitergabe mit Schweigepflichtentbindung

5.8.3. Allgemeine Ansprechpartner

5.9. Buchungen

5.9.1 Wohin wird verwiesen? Suchtberatungsstellen im Rheinisch-Bergisch Kreis

6. Schulung der Integrationsfachkräfte durch die Beraterinnen und Berater der Suchtberatungsstellen

7. Weitere Hilfsmöglichkeiten außerhalb der § 16 a SGBII- Leistungen

7.1. Weitere (niedrigschwellige) Beratungs- und Aufenthaltsangebote sowie Selbsthilfeorganisationen im Rheinisch-Bergischen Kreis

7.2. Sozialpsychiatrischer Dienst

1. Vorwort

Dieses Handbuch soll die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Suchtberatungsstellen im Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Jobcenter Rhein-Berg strukturieren und so für eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen sorgen.

2. Definitionen

2.1 Sucht

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) definiert Abhängigkeit als einen seelischen, eventuell auch körperlichen Zustand, der dadurch charakterisiert ist, dass ein Mensch trotz körperlicher, seelischer oder sozialer Nachteile ein unüberwindbares Verlangen nach einer bestimmten Substanz oder einem bestimmten Verhalten empfindet, das er nicht mehr steuern kann und von dem er beherrscht wird. Durch zunehmende Gewöhnung an das Suchtmittel besteht die Tendenz, die Dosis zu steigern. Einer Abhängigkeit liegt der Drang zugrunde, die psychischen Wirkungen des Suchtmittels zu erfahren, zunehmend auch das Bedürfnis, unangenehme Auswirkungen ihres Fehlens (Entzugserscheinungen wie Unruhe, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Angstzustände, Schweißausbrüche) zu vermeiden. Abhängigkeit wird heute als Krankheit angesehen.¹

2.3 Unterscheidung legale und illegale Drogen

Legale Drogen sind diejenigen die vom Gesetz her erlaubt sind und vom deutschen Kulturkreis gesellschaftlich akzeptiert werden. Hierzu zählen vor allem Alkohol, Nikotin, aber auch alle ärztlich verordneten Medikamente mit Abhängigkeitspotential.

Andere Substanzen (Gas, Kleber, Lösemittel...) können als Droge missbraucht werden. Auch wenn es nicht vom Gesetzgeber verfolgt wird, richtet es gesundheitlich Schaden an.

¹ <http://www.gbe-bund.de>

Ebenfalls erwähnenswert sind die Spielsucht und Online-Süchte, da diese Süchte immer häufiger auftreten und nur schwer erkannt werden.

Die illegalen Drogen werden ihrerseits unterschieden in sogenannte weiche oder harte Drogen:

Zu den weichen Drogen zählen Cannabis, LSD und auch GHB einmal wegen der Applikationsform, d.h. sie werden inhaliert oder oral eingenommen und nicht injiziert, zum anderen, weil sie nicht zu einer körperlichen Abhängigkeit führen. GHB verwirrender Weise als "Liquid Ecstasy" bekannt und als "K.O.-Tropfen" benutzt wird als sogenannte "date rape drug" dazu verwendet, Frauen sexuell gefügig zu machen.

Als harte Drogen werden vor allem Heroin, Amphetamine und sogenannte Designer-Drogen bezeichnet, da sie injiziert werden und eine physiologische Abhängigkeit erzeugen.

Eine Zwischenstellung nimmt Kokain ein, das vor allem eine starke psychische Abhängigkeit bei nasaler Applikation erzeugt, aber auch injiziert zu Todesfällen führen kann.

Zudem werden einzelne Suchtmittel auch kombiniert – Mischkonsum - so dass sich deren Wirkspektren überlappen. Dabei entspricht die Wirkung in der Regel nicht der Summe der Einzelwirkungen. Je nach Substanz potenzieren oder verstärken sich die jeweiligen Effekte mitunter erheblich.

2.2 Prävention

- **Primärprävention** ist eine frühzeitige, langfristige Erziehung zum richtigen Umgang mit Suchtmitteln (z. B. durch die Schule).
- **Sekundärprävention:** Diese richtet sich an bereits latent oder auch manifest gefährdete Personen. Ziel hierbei ist es einzelnen Gefährdeten eine Hilfe bei der Bewältigung ihrer Probleme anzubieten.
- **Tertiärprävention:** Diese richtet sich an Personen, die suchtmittelabhängig sind, da eine rein medizinische Behandlung (Entgiftung) nicht ausreicht. Zielsetzung ist eine Stärkung des Selbstvertrauens und eine Ermutigung zur Rückkehr in familiäre und

berufliche Aufgabenbereiche. Tertiärprävention umfasst alle Beratungs-, Therapie- und Hilfsangebote für Süchtige, u.a.:

- Drogenentzug in einer Suchtklinik
- Rückfallprophylaxe
- Rehabilitation
- Drogensubstitution, zum Beispiel mit Methadon
- Selbsthilfegruppen

3. Indikatoren für die Inanspruchnahme der Beratungsstelle

im Rahmen der Leistungen des kommunalen Trägers gem. § 16 a SGBII

Der Kreis stellt hilfebedürftigen Bürgerinnen und Bürgern flächendeckend Suchtberatung zur Verfügung. Bei Beziehern von Arbeitslosengeld II ist zu unterscheiden zwischen dem Personenkreis, der aus eigenem Antrieb eine Beratungsstelle aufsucht und dem Personenkreis, für den auf Basis des § 16 a Nr. 4 SGB II im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung Suchtberatung zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit bestimmt wurde.

Die Vermittlung zur Suchtberatung durch die Integrationsfachkraft des Jobcenters ist angezeigt, wenn die Integration in den Arbeitsmarkt wegen Suchtproblemen verhindert wird:

- Ersten Anzeichen von Suchtproblemen, um der Gefahr einer Einschränkung der vermittlungsrelevanten Arbeitsfähigkeit infolge fortschreitender Suchterkrankung frühzeitig entgegenzuwirken,
- Vermutung eines Suchtproblems als Vermittlungshemmnis,
- bei bekannter Suchterkrankung und bestehendem Hilfebedarf zur Krankheitsbewältigung,
- bei Suchtkranken in der Nachsorgephase bzw. nach einem Rückfall,
- bei familiären Problemen, die sich durch die Suchterkrankung eines Familienmitglieds ergeben.

4. Inhalt der Suchtberatung

Professionelle Beratung ist eine wissenschaftlich fundierte konkrete Entwicklungs- und Lebenshilfe. Eigenverantwortlichkeit der Klientinnen und Klienten sowie die Formulierung von Beratungszielen sind Merkmale der Beratung. Beratung bezieht sowohl die kurzfristige informationsorientierte Beratung, als auch die mittel- bis längerfristig angelegte problemorientierte Beratung ein. Die Aufgabe der Beraterin und des Beraters beschränkt sich hierbei nicht nur auf Sachinformationen, sondern sie strebt an, den Problemlöseprozess durch Reflexion der Lösungsalternativen zu strukturieren und zu steuern.

Das Beratungsangebot sollte einen möglichst voraussetzungslosen Erstkontakt ohne Wartezeiten ermöglichen.

Elemente der Beratung sind

- Informationsbeschaffung
- Anamnese und Diagnostik
- Erstellung eines Hilfeplanes
- Unterstützung und Intervention
- Motivationsarbeit
- Orientierungshilfe
- je nach Indikation Vermittlung anderer Hilfemaßnahmen.

4.1 Informationsorientierte Beratung

Kurzfristige, einige Minuten bis wenige Stunden dauernde Beratung und Informationsvermittlung an Ratsuchende zu unterschiedlichen Themen wie:

- Entstehung, Ursachen und Verlauf von Abhängigkeit
- unterschiedliche Konsumformen
- körperliche und psychische Folgen von schädlichem Konsum oder Abhängigkeit
- Co-Abhängigkeiten und Lebensumfeld
- Verbund der Suchtkrankenhilfe
- Zugangsmöglichkeiten zu den Hilfeangeboten

Diese Art der Beratung kann sowohl im persönlichen Gespräch im Einzel- oder Gruppenkontakt, als auch anonym über Telefon, Brief, Fax oder online über Email erfolgen.

4.2 Problemorientierte Beratung

Mittel- bis längerfristiger Beratungsprozess in Form von Einzel-, Paar- oder Familiengesprächen zur Lösung suchtbbezogener körperlicher, psychischer und sozialer Probleme.

Nach Anamnese, Diagnostik und einer Motivierungsphase kann ein Beratungsziel die Vermittlung in weiterführende Hilfemaßnahmen sein. Weiter ist die Beratung im Sinne von Clearing eine unabdingbare Voraussetzung für jede Behandlung.

4.3 Weitervermittlung durch die Suchtberatungsstellen

Wenn die problemorientierte Beratung nicht ausreicht, erfolgt in Absprache mit dem Klienten die Vermittlung zu einer weitergehenden Beratung oder Behandlung in folgenden Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe:

- Beratungs- und Behandlungsstellen mit anderen Schwerpunktsetzungen/ Institutsambulanzen/ Fachambulanzen
- ambulantes Betreutes Wohnen
- Arbeits- und Beschäftigungsprojekte
- Arzt- oder psychotherapeutische Praxen
- Krankenhäuser /-Abteilungen
- Rehabilitationseinrichtungen
- Heime/stationäres Betreutes Wohnen/Übergangseinrichtungen

Die Vermittlungstätigkeit erfordert eine intensive Vorbereitung und schließt je nach Vermittlungsgrund und -ort die Motivierungsphase, die Erstellung des Sozialberichts mit Anamnese, Diagnose, Behandlungsplan und Prognose, die Antragstellung, die Verhandlung mit Kostenträgern und Behandlungsvorbereitungsgespräche ein.

4.4 Krisenintervention

Krisenintervention ist kurzfristiges professionelles Handeln, das der Schadensbegrenzung bei akuten Krisen dient.

Die dargestellten Beratungsleistungen gehen in der Praxis fließend ineinander über.

5. Verfahrensregelung im Jobcenter

5.1 Woran erkenne ich, dass bei einer/einem SGBII-Leistungsberechtigten eine Suchtproblematik vorliegt?

Das zweifelsfreie Erkennen eindeutiger suchtspezifischer Kriterien im Sinne eines Nachweises einer bestehenden Suchtproblematik fällt im Einzelfall schwer.

Sucht kann „viele Gesichter“ haben; das kumulierte Auftreten spezifischer Indizien kann Hinweise auf eine möglicherweise zugrunde liegende Suchtproblematik geben. (Die meisten Indizien können – isoliert betrachtet – auch auf andere Problemlagen hinweisen).

Hier ist aufmerksames Beobachten und Recherchieren einzelner Beratungsgespräche durch die Integrationsfachkräfte notwendig.

Folgende Hinweise zu der Frage „Woran erkenne ich, dass bei einem/einer Leistungsberechtigten eine Suchtproblematik vorliegt“ können kein Leitfaden für das Erkennen einer Suchtproblematik sein. Sie können aber den Blick schärfen, die Brille für eine realistische Wahrnehmung putzen und Unterstützung zur Einordnung von Verhalten geben.

Mögliche Auffälligkeiten im **Sozialverhalten**:

- Unzuverlässigkeit im Einhalten von Terminen und Absprachen
- Aggressivität ohne erkennbaren Anlass oder wenn Kritik geäußert wird
- mangelnde Unterscheidungsfähigkeit zwischen sachbezogener und persönlicher Kritik, eigene Fehler werden abgewehrt und geleugnet
- unangemessen aufgekratzt, gesprächig, gesellig
- unangemessene Reizbarkeit
- großspurig-aggressives oder unterwürfiges, überangepasstes Verhalten
- Schuld sind die anderen – konkrete Personen oder widrige Umstände, Abgabe von Eigenverantwortung
- In Konfliktsituationen, in denen sich die/der Betroffene in die Enge getrieben fühlt, kann es zu erpresserischem Verhalten, gelegentlich sogar zur Äußerung von Selbstmordabsichten kommen

Mögliche Auffälligkeiten im **äußeren Erscheinungsbild**:

- ungepflegtes Erscheinungsbild, z.B. nachlässige Kleidung, mangelnde Körperpflege oder im Gegenteil: übermäßig geschminkt und betont auf das äußere Erscheinungsbild achtend
- aufgedunsenes Gesicht, gerötete Gesichtsfarbe (Alkohol)
- fahle Haut, schlechtes Gebiss, Spritzenabszesse (Heroin)
- glasige Augen, rote Augen, vergrößerte Pupillen, vager ausdrucksloser Blick
- Gleichgewichtsstörungen beim Gehen oder auch überkontrolliertes Gehen
- Koordinationsprobleme in der Bewegung
- verlangsamte, verwässerte Sprache (Artikulationsschwierigkeiten)
- Mangel an Kontinuität in seinen Gedanken
- Nervosität, körperliche Unruhe
- Zittern der Hände
- starkes Schwitzen
- übermäßige Müdigkeit
- Alkoholfahne²

Weitere Indizien für eine Suchtproblematik können auch sein:

- Häufiger Arbeitsplatzwechsel (Ursachen ermitteln)
- Häufige Klinikaufenthalte
- Häufige und wiederholte Phasen der Arbeitsunfähigkeit (Krankschreibungen)

Achtung: Die aufgelisteten Anzeichen und Auffälligkeiten sind unspezifisch. Sie können, müssen aber nicht auf Suchtprobleme hinweisen.

² Quelle: Broschüre „Substanzbezogene Störungen am Arbeitsplatz – eine Praxishilfe für Personalverantwortliche“, Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen

5.2 Wann sollte an eine Sucht- und Drogenberatungsstelle verwiesen werden?

Die Zusammenarbeit von Mitarbeitenden des Jobcenters mit den Beratungsstellen ist immer dann indiziert, wenn offensichtlich oder vermutlich eine Suchtmittelproblematik vorhanden ist, welche die Integration in den Arbeitsmarkt verhindert. Die Suchtberatung kann von allen Mitarbeitenden im Bereich „Markt und Integration“ des Jobcenters angeboten werden.

Der Zugang zur Suchtberatungsstelle erfolgt auf Anraten der zuständigen Mitarbeitenden des Jobcenters oder auf Eigeninitiative des Leistungsberechtigten.

Das Beratungsangebot ist kostenlos.

Auch Personen, deren Aktivierung zurzeit nicht zumutbar bzw. erforderlich ist (Alleinerziehende während der Elternzeit o.ä.) kann bei Vorliegen einer Suchtproblematik die Inanspruchnahme der Suchtberatung nahegelegt werden.

Es gilt hierbei auch zu berücksichtigen, dass die Stabilisierung von Suchtkranken in einer Bedarfsgemeinschaft die Integration weiterer Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaft erst möglich machen kann.

Primärer Inhalt der Beratung durch die Integrationsfachkräfte sowie Fallmanagerinnen und Fallmanager kann die Aufklärung über die vorhandenen regionalen Suchtberatungsangebote und die Zugangswege dazu sein. Ferner kann die Förderung der Bereitschaft, Hilfen und Beratungsangebote zur Überwindung von Suchtproblemen anzunehmen, Gegenstand der Beratung sein.

5.3 Wie kann ich eine Suchtproblematik bei den Betroffenen ansprechen?

- Versuchen Sie für ein gutes Gesprächsklima zu sorgen und signalisieren Sie Mitgefühl und Vertrauen,
- suchen Sie den verbindlichen Einstieg,
- sprechen Sie konkrete Auffälligkeiten und Verhaltensweisen an,
- sprechen Sie ihre Suchtvermutung direkt an und

- machen Sie konkrete Hilfsangebote.

Formulierungshilfen:

Verbindlicher Einstieg

Frau/Herr ... , ich bin jetzt seit ... als Fallmanager/-in für Sie zuständig. Bisher leider ohne Erfolg. Ich möchte Sie heute auf ein Problem ansprechen, das damit sicherlich damit in Zusammenhang stehen könnte.

Nennen Sie Ihre konkreten Anknüpfungspunkte

Mir ist aufgefallen, dass Sie mehrmals zu spät zu vereinbarten Terminen erschienen sind (Konkret werden und Daten nennen). Ich rieche bei Ihnen eine Alkoholfahne.

Welchen Grund vermuten Sie?

Ich vermute, dass Sie ein Alkoholproblem haben.

Ich kann mir vorstellen, dass es sich bei Ihren Schwierigkeiten um die Wirkung eines Medikaments handelt.

Nennen Sie Ihr Gesprächsziel und machen Sie einen konkreten Vorschlag

Ich finde es für unsere weitere Zusammenarbeit wichtig, dass wir die Frage klären, ob es sich um ein Vermittlungshemmnis handelt. Ich würde Sie einladen wollen, es für sich zu überprüfen und dazu eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Stimmt der/die Leistungsberechtigte zu, können Sie sofort zum Telefonhörer greifen und gemeinsam mit ihm/ihr einen Termin bei seiner zuständigen Suchtberatungsstelle vereinbaren.

....bei Ablehnung, Ärger, Ausflüchten oder Aggressivität auf ihre Vermutung:

Formulierungshilfe:

Ich möchte nicht ausschließen, dass ich mich täusche. Im Sinne einer weiterhin guten Zusammenarbeit, möchte ich diese Frage aber mit fachkundiger Hilfe geklärt wissen.

Die Erfahrung zeigt, dass auch, wenn zunächst Druck von außen das bestimmende Motiv ist, sich im Folgenden oft noch eine eigene Motivation einstellt und eine Suchtbehandlung erfolgreich abgeschlossen wird.

5.4 Eingliederungsvereinbarung und Umgang mit Sanktion und Förderungen

Die Kontaktaufnahme zur Suchtberatung bezüglich einer Erstberatung ist in die Eingliederungsvereinbarung (EGV) nach § 15 SGB II aufzunehmen.

Grundsätzlich sollte bei der Beratung die Freiwilligkeit der Teilnahme seitens des/der Leistungsberechtigten im Vordergrund stehen. Die Verabredung der Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 16 a Nr. 4 SGB II auf Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung beinhaltet dabei auch die Möglichkeit einer Sanktion bei Nichtinanspruchnahme der Erstberatung.

Jedoch ist gerade im Bereich der Suchtberatung der Wille zur Mitwirkung der Betroffenen erforderlich und bedeutet bei einer Verpflichtung zur Teilnahme einen massiven Eingriff in die Privatautonomie. Die Integrationsfachkraft sollte im Beratungsprozess darauf hinwirken, dass die Bereitschaft, Hilfen und Beratungsangebote zur Überwindung von Suchtproblemen anzunehmen bei der betroffenen Person steigt. Manchmal fehlt nur der „letzte Schubs“ und die Hilfen der Suchtberatung werden von den Betroffenen doch in Anspruch genommen. Eine Formulierungshilfe für die Eingliederungsvereinbarung, um möglichst genau die Leistungen, welche von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erbracht werden müssen, zu beschreiben ist:

„Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit wird vorliegend als erster Schritt die Kontaktaufnahmen mit der Suchtberatung vereinbart.

Dazu Sie gehen am (genaues Datum) zur Suchtberatungsstelle XV in YZ (Name der Suchtberatungsstelle + genaue Anschrift) in die offene Sprechstunde und nehmen die dort angebotene Beratung in Anspruch.“

Ebenfalls sollte der Zeitrahmen für den Rücklauf des Nachweises an die Integrationsfachkraft, auf welchem die Suchtberatungsstelle dokumentiert, dass eine qualifizierte Erstberatung stattgefunden hat, in der Eingliederungsvereinbarung vermerkt sein.

Kommt der oder die Leistungsberechtigte der Vereinbarung nicht nach, kann der Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung nach § 31 Absatz 1 SGBII sanktioniert werden.

Nimmt der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht an der Suchtberatung teil, ist im weiteren Verlauf der Beratung durch die Integrationsfachkraft erheblich darauf hinzuwirken, dass er oder sie sich mit der Suchtproblematik auseinandersetzen sollte.

Hinzukommend ist ihm oder ihr deutlich zu machen, dass eventuelle Fördermaßnahmen wie zum Beispiel Führerscheinförderung oder der Erwerb des Schweißerscheins nicht weiter verfolgt werden können.

Die erneute Einschaltung der Suchtberatung und Zuweisung ist jederzeit möglich.

5.5 Nachweis

Die oder der Leistungsberechtigte erhält einen Nachweis (Berechtigungsschein) zur Inanspruchnahme der Suchtberatung und nimmt diesen zur ersten Kontaktaufnahme mit der Suchtberatungsstelle mit.

Die Frist für den Rücklauf des Berechtigungsscheines an die Integrationsfachkraft im Jobcenter wird ebenfalls in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten.

Der Rücklauf des Berechtigungsscheines ist nachzuhalten und in Verbis zu dokumentieren.

Der Berechtigungsschein kann ebenfalls erneut eingesetzt werden, wenn nicht klar ist, ob die Suchtberatung bereits beendet ist, oder der Leistungsberechtigte sie abgebrochen hat.

5.6 Schweigepflichtentbindung und Datenschutz

Der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte kann bei der Zuweisung zur Suchtberatung eine Schweigepflichtentbindung unterschreiben. Durch die Entbindung kann ein legitimer Austausch zwischen den Beraterinnen / Beratern in den Suchtberatungsstellen und den zuständigen Mitarbeitern im Jobcenter stattfinden und es kann ein weitergehender Austausch über die Kontakthaltung, das vereinbarte Beratungsziel, die voraussichtliche Beratungsdauer erfolgen.

Die Schweigepflichtentbindung muss nicht am Tag der Zuweisung unterzeichnet werden. Sie kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn dem Leistungsberechtigten möglicherweise klarer wird, dass ein Austausch zwischen den BeraterInnen der beiden Stellen Sinn macht.

Die Schweigepflichtentbindung kann auch über die Suchtberatung an das Jobcenter gehen, wenn z.B. der Leistungsberechtigte in der Beratung an einem Punkt ist, dass z.B. eine tagesstrukturierende Maßnahme hilfreich sein kann, oder die berufliche Perspektive nun konkret besprochen werden kann.

Zudem sind auch Fallkonferenzen möglich. **Es dürfen keine datenschutzrelevanten Informationen per E-Mail-Kontakt ausgetauscht werden und die Einhaltung des Datenschutzes sollte grundsätzlich sichergestellt sein.**

5.7. Sonstige Einschaltungen der Suchtberatung

5.7.1 Nachträgliche Einschaltung

Wird während der laufenden Beratung im Jobcenter bekannt, dass der Leistungsberechtigte, die Suchtberatung bereits in Anspruch nimmt, wird ebenfalls ein Berechtigungsschein ausgegeben und die Inanspruchnahme in COSACH gebucht. Stichtag ist dann wiederum der Tag der Ausgabe des Berechtigungsscheines.

Dies dient der Dokumentation der Inanspruchnahme und signalisiert der Suchtberatungsstelle, dass die Suchtproblematik als Vermittlungshemmnis im Jobcenter erkannt wurde.

5.7.2 Einschaltung nach einer Maßnahme nach § 45 SGB III bzw.

Arbeitsgelegenheit

Befindet sich der erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer o.a. Maßnahme, in der ein Bedarf an „Kommunale Leistungen“, z.B. „Suchtberatung“ festgestellt wird, ist nach Beendigung der Maßnahme von der Integrationsfachkraft ebenfalls ein Berechtigungsschein auszustellen, wenn die Beratung noch andauert oder noch nicht begonnen wurde.

Handlungsempfehlungen aus den Abschlussberichten können hierüber Aufschluss geben.

5.8 Informationsaustausch zwischen Suchtberatungsstelle und Jobcenter

Nach der Zuweisung des/der Leistungsberechtigten zur Suchtberatung sind folgende Informationen an das Jobcenter weiterzugeben:

- Erstberatung wurde am (Datum) geführt und
- die Auskunft, ob eine Schweigepflichtentbindung vereinbart wurde.

An dieser Stelle unterscheidet sich die weitere Informationsweitergabe und Zusammenarbeit zwischen Suchtberatungsstelle und Jobcenter. Es gibt die Zuweisung zur Beratungsstelle mit Schweigepflichtentbindung und ohne.

5.8.1 Informationsweitergabe ohne Schweigepflichtentbindung

Möchte die leistungsberechtigte Person keine Schweigepflichtentbindung unterschreiben, erfolgt die Datenweitergabe ausschließlich über die Leistungsberechtigte / den Leistungsberechtigten mittels Nachweis und weiteren Formularen. Telefonate oder andere Kontakte dürfen nur im Beisein und mit Zustimmung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erfolgen.

5.8.2 Informationsweitergabe mit Schweigepflichtentbindung

Ist der leistungsberechtigten Person eine direkte Hilfestellung und Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden des Jobcenters und der Suchtberatungsstelle recht, wird eine Schweigepflichtentbindung

abgeschlossen. Durch die Entbindung findet ein weiterer Informationsaustausch statt und es können wesentliche Beratungsschritte gemeinsam abgestimmt werden. Auch Fallkonferenzen können im Zuge der Beratung mit den Beraterinnen und Beratern sowie der leistungsberechtigten Person stattfinden. Die jeweiligen Rückmeldungen erfolgen bei Bedarf im Rahmen eines kollegialen Austausches zwischen Jobcenter und Suchtberatungsstelle. Hinzukommend wurde ein Formular „Hilfeplan“ entwickelt, welches die Suchtberatungsstellen bei Bedarf ausstellen können. Die Suchtberatung informiert zudem unverzüglich das Jobcenter, wenn der / die Leistungsberechtigte abgesprochenen Pflichten nicht nachkommt oder die Beratung abbricht.

Wenn die / der Leistungsberechtigte nicht mehr hilfebedürftig und aus dem SGBII-Bezug ausgeschieden ist, hat das Jobcenter die jeweilige Suchtberatungsstelle davon in Kenntnis zu setzen.

Über den offenen Zugang kann die Beratung jedoch weiter in Anspruch genommen werden.

5.8.3 Allgemeine Ansprechpartner

Für die Klärung von Grundsatzfragen benennen die Kooperationspartner jeweils eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner (AP).

Es findet ein Austausch der Namens- / Adressenliste der Suchtberatungsstellen und des Jobcenters, welche jährlich durch die AP aktualisiert wird, statt. Durch die Adressenliste wird ein direkter Informationsaustausch auf kollegialer Ebene sichergestellt.

Die für die Klärung von Grundsatzfragen benannten AP treffen sich mindestens einmal jährlich zu einem gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

5.9 Statistische Erhebung/Auswertung

Die Vermittlung zur Suchtberatungsstelle ist in VerBIS und in coSach-NT zu erfassen, damit innerhalb des Jobcenters eine Auswertung erfolgen kann. Hierbei ist nach der Art des Suchtproblems (legale Drogen, illegale Drogen, Spielsucht usw.) zu differenzieren.

5.9.1 Wohin wird verwiesen?

Suchtberatungsstellen im Rheinisch-Bergischen Kreis

Einrichtung	Angebot	Öffnungszeiten	Adresse
<p>Caritas Suchthilfen Sucht- und Drogenberatung der Caritas RheinBerg</p> <p>Angebot gilt für die Städte: BGL, Kürten, Rösrath, Overath, Odenthal</p>	<p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konsumenten legaler und illegaler Suchtmittel, ▪ pathologische Glücksspieler ▪ Computerspiel- und Internetabhängige Menschen ▪ Suchtgefährdete ▪ Angehörige von Suchterkrankten Menschen 	<p>Anmeldung: Mo-Do 09.00 – 12.15 und 13.00 – 17.00 Uhr</p> <p>Fr 09.00 – 12.15 Uhr Anmeldung:</p> <p>Offene Sprechstunde für Konsumenten (alle Suchtmittel):</p> <p>Mo/Mi/Fr 12.00 – 14.00 Uhr Di/Do 16.00 – 17.00 Uhr und nach Vereinbarung</p> <p>Angehörigenerstberatung: i.d.R. nach Vereinbarung</p> <p>Gefährdeten erstberatung (bis zum 21. Lebensjahr): i.d.R. nach Vereinbarung</p>	<p>Bensberger Str. 190, 51469 Bergisch Gladbach. Telefon: 02202 1008201 Suchthilfe@caritas-rheinberg.de</p>
<p>Fachstelle Sucht</p> <p>Diakonisches Werk des Kirchenkreises Lennep (Nordkreis)</p> <p>Angebot gilt für die Städte: Wermelskirchen, Burscheid und Leichlingen</p>	<p>Beratung für</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konsumenten legaler und illegaler Suchtmittel, ▪ pathologische Glücksspieler ▪ Suchtgefährdete ▪ Angehörige von Suchterkrankten Menschen 	<p>nach tel. Vereinbarung Telefon: 02196 93431</p> <p>Offene Sprechstunde Mo:15:00 – 18:00 Uhr Do:14:30 – 16:00 Uhr</p> <p>Sprechstunden Leichlingen: Mittwochs 14tägig (ungerade KW) 10 – 11:30 Uhr i.d. Räumen des SPZ (Alpha e.V) Bahnhofstraße 11 42799 Leichlingen Tel.: 02575/2757701 oder 01575/2757701</p>	<p>Markt 7 42929 Wermelskirchen Telefon: 02196 93431</p> <p>sb.wermelskirchen@diakonieklennep.de</p>

6 Schulung der Integrationsfachkräfte durch die Beraterinnen und Berater der Suchtberatungsstellen

Die Wissensvermittlung und Kompetenz für die Integrationsfachkräfte des Jobcenters Rhein-Berg erfolgt durch die Suchtberatungsstellen zum Themenkomplex Suchterkrankungen. Diese Schulungen, die neben Themen wie „Erkennen einer Suchterkrankung“ und „Gesprächsführung mit Suchtkranken“ auch die konkrete Kooperation zwischen den Mitarbeitenden des Jobcenters und Suchtberatungsstellen zum Inhalt haben, sind verpflichtend für alle Integrationsfachkräfte.

7 Weitere Hilfsmöglichkeiten für Suchterkrankungen außerhalb der § 16 a SGBII-Leistungen

7.1 Weitere (niedrigschwellige) Beratungs- und Aufenthaltsangebote sowie Selbsthilfeorganisationen im Rheinisch-Bergischen Kreis

Neben den Beratungsstellen gibt es auch eine Vielzahl an niedrigschwelligen Kontakt- und Aufenthaltsangeboten und Selbsthilfegruppen für Betroffenen mit Suchtproblemen im Rheinisch-Bergischen Kreis. Diese Angebote können den Betroffenen als zusätzliche Anregungen unterbreitet werden, sind jedoch keine Hilfen im Rahmen der §16 a SGB II Leistungen und somit auch nicht sanktionsfähig.

Da manche Betroffenen diese Angebote eher nutzen würden und zudem ein unterstützender Besuch zu begrüßen ist, sind die Angebote hier ebenfalls erwähnt. Bitte der/dem Leistungsberechtigten die Kontaktdaten aushändigen bzw. Kontakt herstellen.

Einrichtung	Angebot	Öffnungszeiten	Adresse
Selbsthilfegruppen in der Caritas Suchthilfe	Gruppen für Betroffene und Angehörige, Verschiedene Suchtprobleme	Kontakt vorher über Beratungsstelle	Bensberger Str. 190, 51469 Bergisch Gladbach Telefon: 02202 1008201 e-mail: suchthilfe@caritas-rheinberg.de
Caritas Suchthilfen Kontaktladen – „Café auch lait“ -Drogen der Caritas RheinBerg	Möglichkeit zu Begegnung und Gespräch, Gesundheitsberatung und Spritzentausch, Rechtsberatung, Grundversorgungsangebote wie Mahlzeiten	Mo 13.00 – 15.00 Uhr Mi 11.00 – 14.00 Uhr Fr 11.00 – 13.00 Uhr	Bensberger Str. 190, 51469 Bergisch Gladbach
Kreuzbund Rheinisch bergischer Kreis e.V. Für Suchtkranke und Angehörige	verschiedene Suchtprobleme	Selbsthilfegruppen im gesamten RBK, Adress-Daten über den Internet-Link http://www.kreuzbund.de/de/gruppe-finden-suchtselbsthilfe.html	Telefon-Kontakt.: 02204/426629
Anonyme Alkoholiker	Selbsthilfegruppen Bergisch Gladbach	Gruppenfinder: https://www.anonyme-alkoholiker.de/content/04meet/04mliste.php?paramregion=52&titel=h04de#di	Kontakttelefon 02202 19295 aa-kontakt@anonyme-alkoholiker.de
Anonyme Alkoholiker (AA)	Selbsthilfegruppe Wermelskirchen	Gruppenfinder: https://www.anonyme-alkoholiker.de/content/04meet/04mliste.php?paramregion=52&titel=h04de#di	Kontakt: aa-kontakt@anonyme-alkoholiker.de Gerd, Mobil: 0151/ 205 69 603 Tel.: 02196 5784 Karl, Tel.: 02196 93606 Mobil: 0151/205 69 584
Al-Anon, Alateen	Familiengruppen, Angehörige und Freunde von Alkoholikern in Bergisch Gladbach	Gruppenfinder: http://al-anon.de/gruppe-finden/gruppen-finder/	Kontakttelefon 02202-19295 Zentrale. 0201-773007
Angehörige - Anonyme Alkoholiker (AL-ANON)	Familiengruppen, Angehörige und Freunde von Alkoholikern in Burscheid	Gruppenfinder: http://al-anon.de/gruppe-finden/gruppen-finder/	Ev. Gemeindehaus, Dünweg 11, Burscheid Kontakt: Elisabeth, Tel.: 02196 83082

Einrichtung	Angebot	Öffnungszeiten	Adresse
Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Begegnungsgruppe Wermelskirchen,	Suchtkranken- u. Lebenshilfe f. Betroffene u. Partner	Treffen: Montags ab 19.30 Uhr Internet: http://www.blaues-kreuz.de/	Ev.- Freikirchliche Gemeinde Dabringhausen, Auf der Huhfuhr 10 Kontakt: 0178/5562792 Mail: wermelskirchen-dabringhausen@blaues-kreuz.de
Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe Wermelskirchen	Selbsthilfegruppe f. Abhängigkeitskranke u. Angehörige Wermelskirchen	Treffen: Dienstags von 19.00 – 21.00 Uhr Internet: http://www.freundeskreise-sucht.de/	Ev. Gemeindehaus Hüniger, Wermelskirchen BK.Vierkoetter@t-online.de Kontakt: Thomas Göbbels, Tel.: 02196 82241 Angehörigenberaterin: Brigitte Vierkötter, Tel.: 02196 974277 der 02196 887083
Frauenberatungsstelle Frauen helfen Frauen e.V.	unterschiedliche Angebote, u.a. Esssüchte	Bürozeiten: Mo - Do 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	51465 Bergisch Gladbach, Hauptstr. 155, Tel.: 02202 45112 e-mail: frauenberatungsstellebgl@t-online.de
Kids & Co Hilfe für Kinder, Jugendliche und Eltern aus suchtbelasteten Familien	Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder	Bergisch Gladbach 02202 35016 Beratungsstelle Leichlingen 02175 6012	Paffrather Str. 7 – 9 51465 Bergisch Gladbach Tel.: 02202 35016 e-mail: info@kids-und-co.net
„RAPHAEL“ Katholische Seelsorge und Begleitung	Katholische Seelsorge und Begleitung für psychisch kranke, suchtkranke und behinderte Menschen	Gesprächstermine nach Vereinbarung	Paffrather Straße 5 51465 Bergisch Gladbach Tel.: 02202 10 85 30 e-mail: raphael.kath.seelsorge@t-online.de
Christliche Suchtkranken- und Angehörigenberatung	Wermelskirchen	Treffen: Montags ab 19.30 Uhr	Ev. Gemeindezentrum, Heisterbusch 12, Wermelskirchen Kontakt: Renate Jungbluth, Tel.: 02196 82515

7.2 Sozialpsychiatrischer Dienst

Der fachärztlich geleitete Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes bemüht sich um die suchtkranken Menschen, die krankheitsbedingt nicht in der Lage oder nicht einsichtig sind, die möglichen und für sie notwendigen Hilfen in Anspruch zu nehmen. Seine Tätigkeit erfolgt überwiegend auf Veranlassung des sozialen Umfeldes (z. B. Arbeitgeber, Bekannte, Verwandte, Nachbarn), anderer Ämter (z.B. Ordnungsamt, Polizeibehörde, Jobcenter) oder sonstiger Institutionen (z.B. Gerichte, Krankenhäuser). Die Betroffenen stehen oftmals - besonders anfänglich - einer Kontaktaufnahme ablehnend oder gleichgültig gegenüber, weswegen vorrangig Hausbesuche durchgeführt werden. Nach Klärung der Situation erfolgt die Vermittlung in weitergehende Hilfen. Darüber hinaus beurteilt die Fachärztin / der Facharzt die krankheitsbedingte Selbst- und Fremdgefährdung sowie die Behandlungsnotwendigkeit in einem Krankenhaus. Je nach Notwendigkeit leitet die Fachärztin / der Facharzt Unterbringungen der betroffenen Menschen gegen deren erklärten Willen in die zuständigen psychiatrischen Krankenhäuser ein (sofortige Unterbringung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten -PsychKG NW-, vormundschaftsgerichtlich genehmigte Unterbringungen nach dem Betreuungsgesetz).

Rheinisch-Bergischer Kreis
Gesundheitsamt
Sozialpsychiatrischer Dienst
Am Rübezahlwald 7
51469 Bergisch Gladbach
Telefon: 02202-13-2210